gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

Gültig bis: 18.09.2035

Art der Kühlung<sup>3</sup>

Anlass der Ausstellung

des Energieausweises

Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5

Registriernummer <sup>2</sup>

SH-2025-005966294

□ Sonstiges (freiwillig)

Gebäude freistehendes Einfamilienhaus Gebäudetyp Rodenbergstraße 12, 23669 Timmendorfer Strand Adresse Gebäudeteil<sup>2</sup> Gesamt Baujahr Gebäude 3 2006 2006 Baujahr Wärmeerzeuger 3,4 Anzahl Wohnungen Gebäudenutzfläche (An) 561,47 m<sup>2</sup> nach § 82 GEG aus Wohnfläche ermittelt Wesentliche Energieträger für Heizung<sup>3</sup> **Erdgas** Wesentliche Energieträger für Warmwasser<sup>3</sup> **Erdgas** Erneuerbare Energien Art: Keine Verwendung: Keine Art der Lüftung 3 ■ Fensterlüftung □ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung □ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung □ Schachtlüftung

□ Kühlung aus Strom

☐ Kühlung aus Wärme

Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:

(Änderung/Erweiterung)

□ Modernisierung

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- 🗷 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

x Eigentümer

□ Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

□ Passive Kühlung

▼ Vermietung/Verkauf

□ Gelieferte Kälte

Anzahl:

□ Neubau

# Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

#### Harsche-Energieberatung

Inh. Roland Harsche

(Energieberater gem. §88 GEG)

Gartenstraße 25, 53498 Bad Breisig

Tel: 02633-4729016

19.09.2025

Ausstellungsdatum

Energieberater gem. §88 GEG

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nur im Fall des §79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich <sup>4</sup> bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des §74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

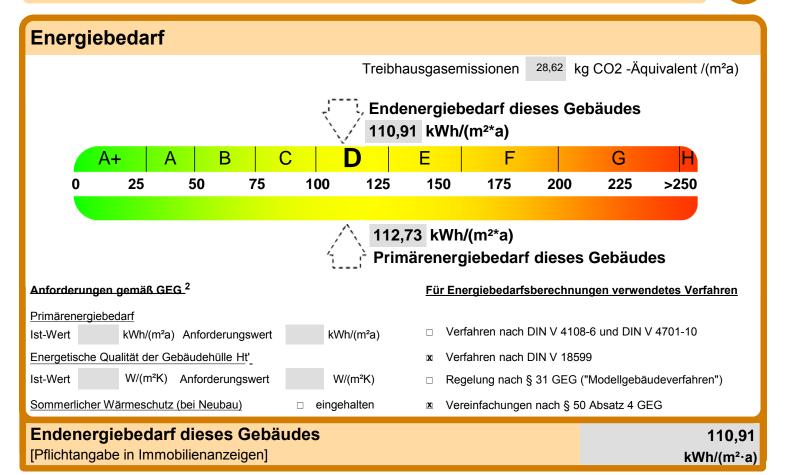
# Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup>

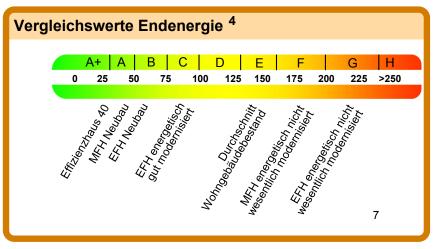
SH-2025-005966294

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")





#### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien³: ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser □ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG³ ☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) □ Wärmepumpe (§ 71c) ☐ Stromdirektheizung (§ 71d) ☐ Solarthermische Anlage (§ 71e) ☐ Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g) ☐ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) ☐ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) ☐ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEGAnteil Anteil EE6 Wärme der Einzel-Art der erneuerbaren Energie³: stellung5: Anlagen<sup>7</sup>: anlage: % % % Summe8: % ☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt9: Art der erneuerbaren Energie3: Anteil EE10: % % % Summe8: □ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die sind spezifische Werte nach ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1 siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

- <sup>2</sup> nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des §80 Abs. 2 GEG
- 3 Mehrfachnennungen möglich
- <sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus
- <sup>5</sup> Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen
- <sup>6</sup>Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen
- <sup>7</sup>nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
- 8 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
- <sup>9</sup>Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
- <sup>10</sup> Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

## Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

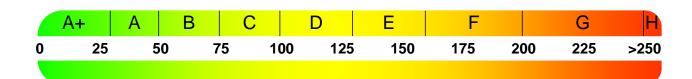
Registriernummer <sup>2</sup>

SH-2025-005966294

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")



## **Energieverbrauch**



## Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

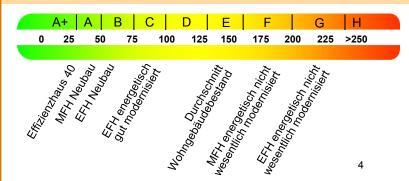
[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

kWh/(m2·a)

## Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum I		Energieträger <sup>2</sup>	Primär- energie-	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung [kWh]	Klima faktor
von	bis		faktor	. ,	[kWh]		

# Vergleichswerte Endenergie<sup>3</sup>



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

# Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

<sup>1</sup> 16.10.2023

# Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer <sup>2</sup>

SH-2025-005966294

4

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung											
Maßr	nahmen zur kostengt	instigen Verbesserung	enz sind 🔲	möglich	X	nicht möglich					
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen											
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeso einzelnen So	•	empfohle in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	(freiwillig geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie				
□ weitere Einträge in Anlage											
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.											
	auere Angaben zu de tlich bei/unter:	n Empfehlungen sind	Immoticket24.de GmbH - Krufter Straße 5, 56753 Welling Telefon: 0 26 54 - 8 80 11 99								

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

## Erläuterungen

## Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf Gebäudeteil zu beschränken, der Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

## Energiebedarf - Seite 2

Energiebedarf wird hier durch den Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte definiertes Nutzerverhalten, Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe Primärenergiefaktoren auch die so "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

### Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller (Außenwände, wärmeübertragenden Umfassungsflächen Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

## Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien – Seite 2

müssen Neubauten Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

#### Endergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis und der Abrechnungen von Heiz-Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer Dabei geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der Wohneinheiten zugrunde gelegt. erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und genannten inwieweit die Pauschalen die Erfassung eingegangen sind, der Tabelle "Verbrauchserfassung" ist entnehmen.

## Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äguivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in §87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.